

Termine Juni 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Sozialversicherung ⁵	26.6.2008	entfällt	entfällt

Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung ⁵	29.7.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2008 bzw. am 25.7.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juni 2008	1
Termine Juli 2008	1
Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2009	2
Behandlung von Gebühren für verbindliche Auskünfte	2
Steuerliche Behandlung von Gutscheinen	3
Rentner dürfen mehr hinzuverdienen	4
Einkommensteuer bei Zusammentreffen von Abfindung und Arbeitslosengeld	4
Leistungen aus vom Arbeitgeber abgeschlossener Gruppenunfallversicherung kein Arbeitslohn	4
Zurückbehaltene Forderungen bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis	5
Reinvestitionsrücklage einer Kapitalgesellschaft	5
Abgrenzung zwischen Sondervergütung und Entnahme	6
Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Gesellschafterdarlehen	7
Unternehmereigenschaft von Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts	7

Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2009

Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 veröffentlicht. Aufgrund des EuGH-Urteils v. 11.09.2007 (C-318/05) sind die derzeitigen deutschen Regelungen zur Abziehbarkeit von Privatschulskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG europarechtswidrig. Der Gesetzgeber plant daher eine gesetzgeberische Neuregelung und den stufenweisen Abbau des Sonderausgabenabzugs. Abziehbar waren bisher 30% der Kosten für Ersatzschulen oder allgemein bildende Ergänzungsschulen, wenn sie vom deutschen Staat anerkannt wurden. Ausländische Schulen waren ausgeschlossen. Künftig sollen inländische Schulen sowie Schulen im europäischen Ausland und im europäischen Wirtschaftsraum gleichbehandelt werden, sofern letztere zu einem allgemein bildenden Schulabschluss führt, der von einem Kultusministerium oder der Kultusministerkonferenz in Deutschland anerkannt wird. Für 2008 soll der Sonderausgabenabzug generell auf einen Höchstbetrag von 3.000 € beschränkt werden. Geplant ist, den Betrag jährlich um 1.000 € zu verringern. Ab 2011 soll der Sonderausgabenabzug komplett entfallen. Ob diese Neuregelung verfassungsgemäß sein wird, bleibt abzuwarten.

Eine weitere geplante Änderung des Jahressteuergesetzes 2009 betrifft die Besteuerung von Ehegatten: Ab dem Jahr 2010 soll für Doppelverdiener-Ehepaare ein so genanntes "optionales Faktorverfahren" eingeführt werden. Konkret sollen Ehepaare nicht nur die Kombination der Steuerklassen III und V wählen können, sondern gemeinsam nach Steuerklasse IV besteuert werden. Durch das neue Verfahren soll der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt werden.

Vorgesehen ist die Einführung einer Steuerbefreiungsnorm für Leistungen des Arbeitgebers zur betriebliche Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20a Abs.1 i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 3 SGB V genügen, soweit sie den Betrag von 500 € im Jahr nicht übersteigen (§ 3 Nr. 34 EStG)

Schließlich ist die geplante Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen (§ 4 Nr. 14 UStG) sowie die geplante Verlängerung der Verjährungsfrist für Steuerstraftaten von derzeit fünf auf zehn Jahren hervorzuheben.

Behandlung von Gebühren für verbindliche Auskünfte

Die OFD Münster (Kurzinformation ESt Nr. 15/2008 v. 10.4.2008) hat sich zur ertragsteuerlichen Behandlung von Gebühren für verbindliche Auskünfte geäußert. Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für diese Gebühren können bei entsprechender beruflicher oder betrieblicher Veranlassung dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen.

Nach § 12 Nr. 3 EStG dürfen Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer auf dort näher bestimmte Umsätze nicht von den Einkünften oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Nebenleistungen unterliegen ebenfalls dem Abzugsverbot, soweit sie auf nicht abziehbare Steuern entfallen. Gebühren für verbindliche Auskünfte sind daher als steuerliche Nebenleistungen vom Abzug ausgeschlossen, wenn sich die verbindliche Auskunft auf nicht abziehbare Steuern bezieht (§ 12 Nr. 3 EStG). Die Gewerbesteuer stellt nur noch bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 eine abziehbare Steuer dar (§ 4 Abs. 5b EStG).

Steuerliche Behandlung von Gutscheinen

Die OFD Karlsruhe (v. 29.2.2008) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen geäußert:

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z.B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine Anzahlung im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Beispiele für Gutscheine als Zahlungsmittel: Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von Waren aus seinem Sortiment berechtigt. Oder ein Buchhändler stellt Geschenkgutscheine aus, die zum Bezug von Büchern oder Kalendern berechtigen.

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der ggf. noch zu zahlende Differenzbetrag der Umsatzsteuer.

Beispiele für Gutscheine als Leistungsgewährung: Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Lunchbuffet aus. Oder Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus. Werden in diesen Fällen die Gutscheine endgültig nicht eingelöst, ist die Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu berichtigen.

Das Lohnsteuerrecht behandelt Gutscheine analog zum Umsatzsteuerrecht, mit der Besonderheit, dass Arbeitslohn bei einem Gutschein, der bei einem Dritten (z.B. Tankstelle) einzulösen ist, bereits mit Hingabe des Gutscheins als zugeflossen gilt.

Beispiele:

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Warengutschein, auf dem sich ein Dritter (z.B. Tankstelle) verpflichtet, einen €-Betrag beim Kauf seiner Ware auf den Kaufpreis anzurechnen, kommt diesem Gutschein die Funktion eines Zahlungsmittels zu. Der Gutschein ist eine Einnahme in Geld und stellt keinen Sachbezug (§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG) dar. Die 44 €-Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 9 EStG ist nicht anzuwenden. Der Warengutschein ist mit dem angegebenen Betrag als Arbeitslohn zu erfassen.

Gibt der Arbeitgeber einen Warengutschein aus, der zum Bezug einer bestimmten, der Art und Menge nach konkret bezeichneten Ware oder Dienstleistung bei einem Dritten berechtigt, handelt es sich um einen Sachbezug, auf den die 44 €-Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 9 EStG anzuwenden ist. Ist jedoch auf dem Warengutschein neben der bezeichneten Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben (z. B. 40 Liter Superbenzin, höchstens im Wert von 44 €), ist kein Sachbezug, sondern Barlohn anzunehmen. Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 9 EStG ist nicht anwendbar (R 8.1 Abs. 1 Satz 7 LStR).

Rentner dürfen mehr hinzuverdienen

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr können nach einer Gesetzesänderung 400 € pro Monat zu ihrer Rente hinzuverdienen (BGBl 2008 I, S. 666). Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008 und entspricht dann der Verdienstgrenze für Minijobs.

Einkommensteuer bei Zusammentreffen von Abfindung und Arbeitslosengeld

Beim Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis gegen Abfindung und daran anschließender Arbeitslosigkeit fallen steuerbegünstigte Bezüge und Lohnersatzleistungen an. Die Berechnung der zutreffenden Einkommensteuer in solchen Fällen ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen. Nach Aussage des Bundesfinanzhofs (v. 17.1.2008, VI R 44/07, BFH/NV 2008, S. 666) ist beim Zusammentreffen von tarifermäßigten Abfindungszahlungen und Lohnersatzleistungen eine integrierte Steuerberechnung vorzunehmen. Dabei sind die Progressionseinkünfte für die Berechnung des ermäßigten Steuersatzes steuersatzerhöhend zu berücksichtigen. Übersteigen die tarifermäßigten Einkünfte das zu versteuernde Einkommen, sind die Lohnersatzleistungen nur insoweit zu berücksichtigen, als dass sich nach einer Verrechnung mit dem negativ verbleibenden zu versteuernden Einkommen ein positiver Differenzbetrag ergibt.

Leistungen aus vom Arbeitgeber abgeschlossener Gruppenunfallversicherung kein Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind nur solche Vorteile, die Entlohnungscharakter für geleistete oder noch zu leistende Arbeit haben. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (v. 18.12.2007, Rev. Az. BFH: VI R 3/08, EFG 2008, S. 376) entschied, dass Zahlungen aus einer vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, wenn sie die wirtschaftlichen Folgen absichern, die durch einen anlässlich einer Dienstreise erlittenen Unfall entstanden sind. Solche Leistungen hätten keinen Entlohnungscharakter und stellten auch keine Lohnersatzleistungen dar.

Zurückbehaltene Forderungen bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis

Ein Arzt brachte Praxisinventar und Praxiswert in eine Gemeinschaftspraxis ein. Die bis zur Einbringung entstandenen Forderungen von rd. 70.000 € brachte er nicht ein, sondern vereinnahmte sie selbst. Da er seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte, wollte er die Forderungen erst im Jahr des jeweiligen Geldeingangs versteuern. Das Finanzamt besteuerte sie in voller Höhe im Jahr der Praxiseinbringung. Der Bundesfinanzhof (v. 14.11.2007, XI R 32/06, BFH/NV 2008, S. 385) entschied, dass der Arzt die zurückbehaltenen Forderungen erst bei tatsächlichem Geldeingang zu versteuern hat, da sie seinem „Restbetriebsvermögen“ zuzuordnen sind.

Reinvestitionsrücklage einer Kapitalgesellschaft

Unternehmer können die bei Veräußerung eines bestimmten Wirtschaftsguts (z. B. Grund und Boden) aufgedeckten stillen Reserven auf ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut (z. B. Gebäude) übertragen. Erfolgt die Übertragung nicht im Jahr der Veräußerung, kann der Unternehmer eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG). Zur Bildung und Übertragung einer Reinvestitionsrücklage, die von einer Kapitalgesellschaft gebildet wurde, auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, hat das Bundesministerium der Finanzen zum zweiten Mal innerhalb weniger Wochen Stellung genommen. Das aktuelle Verwaltungsschreiben ist um eine zeitliche Anwendungsregelung ergänzt worden (v. 29.2.2008, DStR 2008, S. 506; v. 15.1.2008, DStR 2008, S. 201).

Die Bildung der Rücklage in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft ist wegen des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit nur zulässig, wenn in der Handelsbilanz ein entsprechender Passivposten (Sonderposten mit Rücklagenanteil) gebildet wird. Die Übertragung der Rücklage bewirkt, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts in der Steuerbilanz der Personengesellschaft unter Herabsetzung des Kapitalkontos der Kapitalgesellschaft zu mindern sind. Wegen der umgekehrten Maßgeblichkeit muss in der Handelsbilanz der Personengesellschaft entsprechend verfahren werden.

Die Herabsetzung des steuerlichen Kapitalkontos der Kapitalgesellschaft bei der Personengesellschaft wirkt sich in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft spiegelbildlich aus. Der Wertansatz für die Beteiligung an der Personengesellschaft ist in Höhe der übertragenen Rücklage zu mindern. In der Handelsbilanz muss der Sonderposten mit Rücklagenanteil zwar aufgelöst werden, jedoch gilt hier die umgekehrte Maßgeblichkeit nicht. Die Bewertung der Beteiligung in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft erfolgt also unabhängig von der Steuerbilanz.

Die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage, die auf Veräußerungen in den Jahren 1999 bis 2001 beruht, war nicht möglich. Für diesen Zeitraum galt bei Personengesellschaften die gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise. Da nicht der Gesellschafter anspruchsberechtigt war, konnte er keine Übertragung auf das Betriebsvermögen der Personengesellschaft vornehmen.

Neue zeitliche Anwendungsregelung: In der Vergangenheit war es in der Handelsbilanz der Personengesellschaft zulässig, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstands, auf den die Rücklage übertragen wurde, nicht zu mindern. Stattdessen war für den übertragenden Gesellschafter eine steuerliche negative Ergänzungsbilanz aufzustellen. Bei bis zum 1.4.2008 aufgestellten Bilanzen kann diese Darstellungsweise - auch für die Zukunft - beibehalten werden.

Abgrenzung zwischen Sondervergütung und Entnahme

Gesellschafter einer ARGE hatten mit ihrem Kunden einen Werkvertrag geschlossen. Das Vorhaben erstreckte sich über mehrere Jahre. Sie vereinbarten in dem ARGE-Vertrag für sich eine laufende Vergütung für ihre technische und kaufmännische Geschäftsführung. Während der Bauphase beschlossen die Gesellschafter über einen Zeitraum von mehreren Jahren, jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der ARGE, für sich eine zusätzliche Geschäftsführungsgebühr auszuzahlen. Damit sollten die im Laufe eines Geschäftsjahres entstandenen, aber noch nicht abgerechneten Teilgewinne realisiert und an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Die im Voraus vereinbarten Geschäftsführungsvergütungen behandelte die ARGE zunächst ebenso wie die zusätzliche Geschäftsführungsgebühr im Zuge ihrer Gewinnermittlung als Aufwand. Auf dieser Basis erstellte sie auch ihre Gewinnfeststellungserklärungen. Auf der anderen Seite behandelten die Gesellschafter die Zahlungen in ihren Bilanzen als Sonderbetriebseinnahmen. Später erklärte einer der Gesellschafter gegenüber dem Finanzamt, dass es sich bei den zusätzlichen Geschäftsführungsgebühren nicht um Gewinnanteile, sondern um Entnahmen gehandelt habe. Das Finanzamt lehnte eine Korrektur der bereits vorgenommenen steuerlichen Veranlagung ab.

Der Bundesfinanzhof (v. 24.1.2008, IV R 87/06, DB 2008, S. 731) folgte der Auffassung des Gesellschafters der ARGE. Nur Vergütungen für die Erbringung von Dienstleistungen, für die Hingabe von Darlehen oder die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern für die ARGE sind als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter bei ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Vergütungen anderer Art, die durch das Bestreben veranlasst sind, vorzeitig noch nicht realisierte Gewinne abzuschöpfen, stellen demgegenüber Entnahmen dar. Gewinne können erst realisiert werden, wenn es zu einer endgültigen Abnahme des Gesamtbauwerks kommt oder Teilabnahmen vertraglich vorgesehen sind und auch erfolgen. Deshalb kann vorher noch kein Anteil am Gesamtgewinn an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze waren die zusätzlich vereinbarten Geschäftsführungsgebühren kein Entgelt für die von dem Gesellschafter gegenüber der ARGE erbrachten Leistungen. Auf Seiten der ARGE fehlte es an den Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug bzw. für eine Aktivierung von Herstellungskosten am Bauvorhaben und damit an der Möglichkeit einer Gewinnrealisierung.

Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Gesellschafterdarlehen

Erhält ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft Zinsen für ein von ihm gewährtes Darlehen, dürfen diese Zinsen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen USA 1989 in der Bundesrepublik nicht besteuert werden. In der hierzu ergangenen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (v. 17.10.2007, I R 5/06, DStR 2008, S. 659) mit einer in der Praxis häufig vorgekommenen Fallgestaltung auseinander gesetzt.

Im Inlandsfall stellen Zinsen für Gesellschafterdarlehen einer Personengesellschaft zwar eine Sondervergütung dar und gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Bei einem im Ausland ansässigen Gesellschafter mindern nach Aussage des Gerichts die von der Personengesellschaft an Gesellschafter gezahlten Darlehenszinsen als Betriebsausgaben den in Deutschland zu versteuernden Gewinn. Dem gegenüber wird der Zinsertrag des ausländischen Gesellschafters mit dem gegebenenfalls niedrigeren Steuersatz des Heimatlandes erfasst.

Diese Entscheidung bezieht sich zwar nur auf einen in den USA lebenden Gesellschafter, dürfte aber auch auf Gesellschafter mit Wohnsitz in anderen Staaten übertragen werden können, mit denen gleich lautende Doppelbesteuerungsabkommen bestehen.

Unternehmereigenschaft von Gemeinden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Eine Industrie- und Handelskammer (IHK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts, hat Teile eines angemieteten Bürogebäudes und Tiefgaragenplätze langfristig an Unternehmer vermietet und auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichtet. Der Verzicht sollte es dem Unternehmer, der das Bürogebäude und die Tiefgaragenplätze an die IHK vermietet hat, ermöglichen, seinerseits auf die Steuerfreiheit zu verzichten und den Vorsteuerabzug auf die Errichtungskosten geltend zu machen. Das Finanzamt versagte jedoch den Vorsteuerabzug. Es geht davon aus, dass die IHK mit der langfristigen Vermietung nicht unternehmerisch tätig geworden ist. Ein Vermieter kann zur Umsatzsteuerpflicht der Vermietungsumsätze mit dem daraus folgenden Recht auf Vorsteuerabzug aber nur optieren, wenn er an einen anderen Unternehmer vermietet, der seinerseits steuerpflichtige Umsätze tätigt.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie die IHK, aber auch z. B. Gemeinden, kann nur im Rahmen eines „Betriebs gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig sein. Die langfristige Vermietung von Grundstücken begründet nach nationalem Recht keinen Betrieb gewerblicher Art. Unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Unternehmer zu behandeln ist, ist vorrangig allerdings nicht nach nationalem, sondern nach EU-Recht zu beantworten. Der Bundesfinanzhof (v. 20.12.2007, V R 70/05, BFH/NV 2008, S. 719) hat die Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de